



# Statuten Pro Badi Glarus

---

## Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen "Pro Badi Glarus" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz des Vereins ist Glarus GL. Der Verein kann an seinem Sitz im Handelsregister eingetragen werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 - Zweck

Der Verein Pro Badi Glarus sieht sich als Interessenvertretung des Teils der Bevölkerung, der gelegentlich oder regelmässig die öffentliche Badeanstalt Badi „Glaris“, Ygruben (Schwimmbad Ygruben) besucht und nutzt, oder diese ideell unterstützt.

Der Verein bezweckt, Ansprüche bei den Behörden und politischen Parteien geltend zu machen, damit der Badebetrieb sichergestellt und die historisch geschützte Badeanstalt erhalten und bestehen bleibt.

Der Verein informiert über seine Anliegen und fördert den Gedankenaustausch zwischen Badi-Nutzern und dem übrigen Teil der Bevölkerung.

## Mitglieder

### Art. 3 - Aufnahme neuer Mitglieder

Als Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Zweck gemäss Art. 2 einverstanden erklären. Über die Aufnahme während des laufenden Vereinsjahres entscheidet der Vorstand, unter Vorbehalt der definitiven Zustimmung durch die Hauptversammlung gemäss Art. 65 ZGB.

### Art. 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung anlässlich der Gründungsversammlung, oder mit Schreiben an den Vorstand, elektronisch per E-Mail, sowie durch Mitglieder-Eintrag auf der Homepage des Vereins erworben.



#### **Art. 5 - Austritt**

Der Austritt ist jederzeit möglich und kann per E-Mail oder Brief an den Vorstand mitgeteilt werden.

#### **Art. 6 - Ausschluss von Mitgliedern**

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Die Hauptversammlung entscheidet abschliessend über einen Ausschluss gemäss Art. 65 ZGB. Während dieses Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

#### **Art. 7 - Zustellung von Mitteilungen an die Vereinsmitglieder**

Der Vorstand stellt Mitteilungen in der Regel elektronisch zu. An die Mitglieder, die über keinen elektronischen Zugang verfügen, erfolgen diese schriftlich an die zuletzt gemeldete Adresse. An die zuletzt gemeldete E-Mail oder physische Adresse gesandte Mitteilungen gelten als ordnungsgemäss zugestellt. Die Mitglieder sind gehalten, Adressänderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden.

#### **Art. 8 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisoren

## **Die Hauptversammlung**

#### **Art. 9 - Zuständigkeiten der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung stehen zu:

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b. Die Wahl des Vorstandes (In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden)
- c. Die Wahl des Präsidenten (Mitglied des Vorstandes)
- d. Die Wahl des Vizepräsidenten (Mitglied des Vorstandes)
- e. Die Wahl des Kassiers (Mitglied des Vorstandes)
- f. Die Wahl des Aktuars (Mitglied des Vorstandes)



- g. Die Wahl des Informations- & Kommunikations-Verantwortlichen (Mitglied des Vorstandes)
- h. Die Wahl der Revisoren
- i. Die Abnahme des vom Vorstand erstatteten Jahresberichts
- j. Die Abnahme der Jahresrechnung
- k. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- l. Die Änderung der Statuten
- m. Der Entscheid über die Liquidation des Vereins

#### **Art. 10 - Einberufung der Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr vor der Badesaison einberufen. Die Einberufung erfolgt durch elektronische oder schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mindestens dreissig Tage im voraus. Eine ausserordentliche Versammlung wird zudem einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt (ZGB Art. 64).

Die Versammlung findet am Sitz des Vereins statt. Sie darf nicht zur Unzeit einberufen werden.

#### **Art. 11 - Beschlussfassung in der Hauptversammlung**

Die statutengemäss einberufene Hauptversammlung kann gültig beschliessen, wenn mindestens vier Mitglieder, wovon mindestens zwei Vertreter des Vorstands, anwesend sind. Für die Gründungsversammlung gelten diese Quoten nicht.

Die Versammlung entscheidet bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Davon ausgenommen sind Art. 12 (Änderung der Statuten) und Art. 28 (Auflösung des Vereins).

Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt.

#### **Art. 12 - Änderung der Statuten**

Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.



## Der Vorstand

### Art. 13 - Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt sämtliche Geschäfte des Vereins, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder durch diese Statuten der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand ist verpflichtet, diejenigen Bücher ordnungsgemäss zu führen, die nach Art und Umfang der Geschäfte des Vereins nötig sind, um die Vermögenslage des Vereins und die mit dem Betrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen. Der Vorstand regelt das Verfahren bei Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6).

### Art. 14 - Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Bei Bedarf kann der Vorstand in eigener Kompetenz zwei weitere Mitglieder als Beisitzer wählen.

### Art. 15 - Amtsdauer, Entschädigung

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Muss ein Vorstandsmitglied sein Amt vor Ablauf der Amtsdauer niederlegen, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied ernennen.

Die Arbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Eine Vergütung von Spesen der Vorstandsmitglieder ist in Ausnahmefällen möglich. Der Entscheid darüber liegt beim Vorstand.

### Art. 16 - Beschlussfassung, Sitzungsleitung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und zwei der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit, der Vizepräsident.

Der Präsident, oder bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident, kann anderen Vorstandsmitgliedern die Sitzungsleitung übertragen.

### Art. 17 - Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt sind der Präsident und der Vizepräsident mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann zudem weiteren Mitgliedern des Vorstandes die Unterschriftsberechtigung zu zweien einräumen.

### Art. 18 - Protokollierung der Vorstandssitzungen

Der Vorstand führt über seine Sitzungen Protokoll.



## Revisionsstelle

### Art. 19 - Voraussetzungen

Als Revisoren kommen zwei kaufmännisch versierte Personen in Frage. Sie arbeiten selbständig und unabhängig von den Vorstandsmitgliedern.

### Art. 20 - Aufgaben

Die Revisoren prüfen Buchführung, Bilanz und Erfolgsrechnung des Vereins und stellen der Hauptversammlung entsprechende Anträge auf Gutheissung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

## Finanzierung

### Art. 21 - Einnahmen

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Gönnerbeiträge
- c. Spenden
- d. Crowdfunding (Fundraising)

### Art. 22 - Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten alljährlich Beiträge an den Verein. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt; er darf jedoch für natürliche Personen Fr. 100.- und für juristische Personen Fr. 2000.- nicht überschreiten. Die Beiträge können für natürliche Personen abgestuft werden (Schüler, Studenten, AHV/IV-Bezüger).

### Art. 23 - Gönnerbeiträge

Die Vereinsmitglieder können nebst ihren ordentlichen Mitgliederbeiträgen Gönnerbeiträge entrichten.

### Art. 24 - Spenden

Als Spenden werden Beiträge von Nicht-Mitgliedern bezeichnet.

### Art. 25 - Crowdfunding, Fundraising

Für bestimmte Aktionen können auf geeigneten elektronischen Plattformen zeitlich begrenzte Crowdfunding Projekte gestartet werden. Weitere Mittel können auch über traditionelle Fundraising Methoden gesammelt werden. Die Mittel aus beiden Methoden fliessen ausschliesslich dem zuvor durch die Hauptversammlung oder den Vorstand bestimmten Zweck zu.



### **Art. 26 - Haftung**

Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf seine Mittel. Die Mittel setzen sich aus dem Gesamtvereinsvermögen zusammen. Für Verbindlichkeiten des Vereins sind die Mitglieder nur dem Verein gegenüber und ausschliesslich in der Höhe des fälligen Mitgliederbeitrages haftbar.

### **Art. 27 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr kann zur Angleichung an das Kalenderjahr vom Vorstand verlängert oder verkürzt werden.

### **Art. 28 - Auflösung**

Die Hauptversammlung kann die Auflösung beschliessen, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt. Ein allfälliger Aktivalsaldo wird einer gemeinnützigen Institution im Bereich Sport oder Kultur innerhalb des Kantons Glarus zur Verfügung gestellt.

## **Besondere Bestimmungen**

### **Art. 29 - Teilnichtigkeit**

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Statuten hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Vorstand und Hauptversammlung sind verpflichtet, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.

### **Art. 30 - Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Glarus, GL.

### **Art. 31 - Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden durch die konstituierende Versammlung anlässlich der Sitzung vom 04. April 2025, in Glarus genehmigt und treten mit diesem Datum sofort in Kraft.

Der Präsident: Andreas Schlittler

Der Vizepräsident: Marc Rhyner